

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **KenBuKai** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Namen **KenBuKai e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung traditioneller japanischer Kampfkünste, insbesondere des Aikido, und die Förderung der Völkerverständigung, speziell des deutsch-japanischen Kulturaustauschs.

Der Verein fördert die japanischen Kampfkünste und den deutsch-japanischen Kulturaustausch durch die Errichtung und Unterhaltung eigener Trainingsstätten, die Organisation und Durchführung von Trainings- und Kulturveranstaltungen, durch Veranstaltungen und Seminare zur Ausbildung von Lehrern im Rahmen des Vereinszwecks und durch Beteiligung von und Kooperation mit anderen geeigneten Institutionen, die auch die Kampfkünste und den Kulturaustausch fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder, die im Rahmen des Vereinszwecks und im Auftrag des Kenbukai e.V. tätig sind, können nach Vorgabe der Geschäftsordnung für ihren Aufwand pauschal entschädigt werden. Dies ist auch für Vorstandsmitglieder zulässig.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Trainingsvergütungen und Auslagererstattungen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Parteizugehörigkeit, Konfession, Weltanschauung und Nationalität. Parteipolitische, rassische, religiöse oder sonstige weltanschauliche Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das um alle Verbindlichkeiten bereinigte Vermögen des Vereins an „Aikikai Deutschland – Fachverband für Aikido e.V.“ mit Sitz in Münster/Westfalen und eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster/Westfalen unter Nr. 1784. Dies geschieht unter der Maßgabe, dass dieser Verein das ihm derart übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, fördernde und ehrenamtliche Mitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede volljährige und unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person, sowie jede Personen- oder Kapitalgesellschaft (insbesondere auch eine GbR oder eine GmbH) werden, die den Verein bei der Verwirklichung des Satzungszwecks unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag oder die Ernennung ehrenamtlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmewang besteht für den Verein nicht.

Jede Form der Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Antrags- und Auskunftsrechts. Das Stimmrecht in der Versammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte der ordentlichen und der fördernden Mitglieder ist von der fristgerechten Zahlung der Beiträge abhängig.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Über einen Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds, den jedes Mitglied an den Vorstand richten kann, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder zahlen jährlich im Voraus bis 31. März eines jeden Jahres einen Beitrag an den Verein. Die Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche und für fördernde Mitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Das Nähere regelt die Mitgliedsbeitragsordnung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis fünf natürlichen Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihren Reihen einen Vorstandssprecher.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung sie nicht einem anderen Vereinsorgan zuweist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
2. Vertretung und Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens;
3. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.

Im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis sind die einzelnen Mitglieder des Vorstandes von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen, der im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung handelt

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand wird vom Vorstandssprecher einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorher geladen und wenigstens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer hybriden Form mit Anwesenden und Teilnehmern per Video-oder Telefonkonferenz und anderen elektronischen Verfahren fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

Der Vorstand kann auch auf Antrag einzelner Vorstandsmitglieder schriftlich über Anträge abstimmen. Diese sind dann gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder binnen einer Frist von zwei

Wochen ab Benachrichtigung ihr schriftliches oder elektronisches Votum beim Vorstandssprecher eingereicht haben.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeitpunkt der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9 Die Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand das Amt kommissarisch besetzen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstandssprecher unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, auch per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mail Adresse.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmen die anwesenden ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Dieser bestellt sofort aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern einen Protokollführer.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern binnen zwei Wochen nach der Versammlung zuzusenden ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand die Mitgliederversammlung mit

der gleichen Tagesordnung und unter Beachtung der Ladungsfrist erneut einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Aufnahme oder zum Ausschluss eines Mitglieds, zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Virtuelle Mitgliederversammlungen sind zulässig. Für die Einladung zu einer virtuellen Mitgliederversammlung gilt § 11 entsprechend.

Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 13 Nachträgliche Änderungen zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Auflösung des Vereins und Liquidation

Bei Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte des Vereins zwei Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.